

Die letzte Ausfahrt II



Im ersten Teil dieses Beitrags ([Das Individuum als selbst bestimmtes Wesen](#)) wurde die Frage abgehandelt, welche Einschränkungen aus humanistischer Sicht für die Freiheit des Individuums akzeptabel sind und welche nicht. Freitod ist nicht strafbewehrt, den Kandidaten, die bei ihrem Versuch scheitern, wird allenfalls eine psychiatrische Behandlung angeboten, verbindlich ist sie nicht. Die katholische Klassifizierung ([Selbstmord ist Sünde](#)) kommt bereits deshalb nicht in Betracht, da der Begriff „Sünde“ für einen Humanisten eine inhaltsleere Floskel darstellt, die allenfalls der Disziplinierung richtungsloser Schäfchen dient. Somit gehört der Freitod zum Selbstbestimmungsrecht des Menschen ebenso wie die Entscheidung, ihn zu unterlassen. Moralisch gesehen ist beides gleichwertig.

Die Fragestellung kompliziert sich allerdings, wenn sich der Kandidat aus psychischen oder physischen Gründen nicht in der Lage sieht, seinen Entschluss in die Tat umzusetzen – wenn er mithin Hilfe benötigt. Das Thema der Sterbehilfe schwelt seit vielen Jahren unter der Oberfläche der öffentlichen Meinung dahin und kommt allenfalls an die Oberfläche, wenn es gilt, über einen spektakulären Fall zu berichten, oder wenn – wie gerade in der Schweiz – über die Zulässigkeit vom Wähler abgestimmt wird.

Unbestritten scheint heute in aufgeklärten Teilen der Bevölkerung zu sein, dass es möglich sein muss, ein humanes Sterben zu ermöglichen, es sei denn man akzeptiert Schmerzen und Pein als Strafe eines Gottes. Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS, siehe „Freunde“) bemüht sich seit vielen Jahren mit großem Einsatz, Verbesserungen zu erwirken. Dazu gehört unter anderem die so genannte Patientenverfügung, die es ermöglichen soll, exakte Instruktionen zum Beispiel für die Abschaltung von Apparaturen in der Intensivmedizin zu geben, damit der Sterbeprozess nicht unnötig hinausgezögert wird. Ebenso macht sich die DGHS aber auch mit zunehmenden Erfolgen für einen weiteren Ausbau der in

Deutschland noch unterentwickelten Palliativmedizin stark. Beide Initiativen werden in der Öffentlichkeit inzwischen weitgehend unterstützt, allerdings noch nicht sonderlich mit Spendengeldern bedacht. Offensichtlich spenden die Bürger noch immer lieber für Flutopfer in Pakistan, als dass sie ihrer eigenen Zukunft etwas Gutes tun.

Die Tätigkeiten der DGHS gehören eindeutig nicht in den Bereich der aktiven Sterbehilfe. An dieser Stelle muss außerdem genauestens zwischen „aktiv“ und „passiv“ unterschieden werden. Aktive Sterbehilfe gehört in den Bereich „Tötung auf Verlangen“ und diese wird strafrechtlich geahndet. Als gutes Beispiel für die Handhabung können wir die Schweiz heranziehen.

Gerade wurde in Zürich am 15. Mai über 2 Initiativen abgestimmt, die mit diesem Thema zu tun haben. Es geht um Menschen, die keinen Sinn mehr im Weiterleben erkennen und nur noch einen Ausweg sehen: Nämlich physische Leiden, Angst vor Leiden oder einer Krankheit, die die Selbstbestimmung und die Würde des Menschseins ausmacht, nicht zu akzeptieren. Im Kanton Zürich hatten nunmehr zwei Parteien EDU (Eidgenössische Demokratische Union) und EVP (Evangelische Volkspartei) aus religiösen Erwägungen zwei Initiativen gestartet:

Der Text dazu: "Jede Art von Verleitung oder Beihilfe zum Selbstmord soll in der ganzen Schweiz verboten werden". Dazu schreibt der Tagesanzeiger nach der Abstimmung: "Die beiden Vorlagen gegen die Sterbehilfe im Kanton Zürich waren chancenlos. Bei beiden Vorlagen erlitten die EDU und EVP Schiffbruch". Ein EDU-Kantonsrat zeigte sich enttäuscht über dieses Resultat, „weil sich nicht mehr Zürcher für die Werte der Bibel und Gottes Wort ausgesprochen hätten". Die Kommentare zur abgelehnten Initiative dringen natürlich auch in entsprechend orientierte Publikationen in Deutschland und Österreich vor. So lässt kath.net den italienischen Kardinal Sgreccia zu Wort kommen: „Töten ist kein Recht, sondern ein Verbrechen“. Offensichtlich ist ihm der Unterschied zwischen passiver und aktiver Sterbehilfe unbekannt geblieben.

Zu den obgenannten zwei Initiativen darf man Folgendes wissen. Simbo berichtet: Wir haben in der Schweiz zwei Vereine, "Exit" und "Dignitas". Beide setzen sich für Sterbehilfe ein und sind bereit, sterbewillige Menschen bei diesem Schritt zu begleiten. Allerdings ist zwischen den beiden Vereinen ein frappierender Unterschied festzustellen:

Bei Exit (ca. 55.000 Mitglieder schweizweit) muss man Mitglied und in der Schweiz wohnhaft sein, um in den Freitod begleitet zu werden. Der Wunsch des Patienten ist dort oberste Priorität. Das Mitglied kann verlangen, Vorbereitungen für eine Freitodbegleitung einzuleiten. Ab diesem Moment kann die sterbewillige Person selbst bestimmen, ob und wann sie eine Freitodbegleitung in Anspruch nehmen will. Die Inanspruchnahme von Freitodhilfe ist in der Schweiz erlaubt und legal. Der sterbewillige Mensch muss aber den letzten Schritt "Trinken des Barbituratgemischs" oder "Öffnen des Infusionshahns" selber vornehmen können. Und: der Sterbewillige kann den Vorgang jederzeit abbrechen (es ist zu beachten, dass aktive Sterbehilfe auch in der Schweiz verboten ist). Das Motto des Vereins stammt von Hermann Hesse: "Was den freiwilligen Tod betrifft: ich sehe in ihm weder eine Sünde noch eine Feigheit. Aber ich halte den Gedanken, dass dieser Ausweg uns offen steht, für eine gute Hilfe im Bestehen des Lebens und all seiner Bedrängnisse".

Der zweite Verein (der Name Dignitas will nicht so recht passen, jedenfalls für mich nicht, sagt Simbo) wurde in der Schweiz vor allem "berüchtigt" dadurch, dass hier so genannter "Sterbetourismus" betrieben wird, d.h. es kommen viele Menschen aus anderen Ländern, um sich hier helfen zu lassen, um zu "sterben". Dem Chef, Herrn Ludwig Minelli (Jurist kein Arzt), wird oft vorgeworfen, sich zu bereichern (bei Exit ist das z.B. nicht der Fall). Doch vor allem die "Methoden" bei diesem Verein sind zum Teil höchst umstritten. So bietet Dignitas auch Helium + Plastiksäcke an, falls sie kein Rezept für Barbiturate erhalten. Da stülpen sich also Menschen Plastiksäcke über den Kopf und drehen den Hahn zur Helium-Flasche auf. Auch dass er Menschen auf Parkplätzen sterben ließ, weil kein entsprechendes Lokal oder eine Wohnung vorhanden waren, stößt bei vielen auf Unverständnis. Und es war sogar die Rede davon, dass in diesem Verein sogar psychisch kranken Menschen zum Suizid verholfen wurde, oder gar Druck ausgeübt wird, falls sich ein Mensch im letzten Moment doch nicht für die Selbsttötung entschließen konnte.

Man sieht, dass es selbst im Bereich der passiven Sterbehilfe erhebliche Auffassungsunterschiede zu notieren gilt, vor allem wenn in die Grauzone zur „Tötung auf Verlangen“ vorgestoßen wird. Auf [Yahoo Clever](#) gibt ein Kommentator eine Erklärung zum Thema ab, die ich hier wiedergebe:

Selbstmord und Beihilfe zum Selbstmord sind nicht strafbar. Dagegen wird die Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis

zu fünf Jahren bestraft.

Die Abgrenzung zwischen Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen richtet sich nach der "Tatherrschaft". Flößt der Partner dem Lebensmüden die Tabletten ein oder verabreicht er ihm die erlösende Spritze, hat der Partner die Tatherrschaft, er wird dann wegen Tötung auf Verlangen bestraft. Nimmt dagegen der Lebensmüde die von dem Partner besorgten Tabletten selbst ein, hat der Lebensmüde die Tatherrschaft und der Partner bleibt straflos.

Das gilt aber nur, wenn der Lebensmüde geistig gesund ist und frei verantwortlich handelt. Ist er dazu z.B. aufgrund von Depressionen nicht mehr in der Lage, hat der andere die Tatherrschaft, selbst wenn er nur die Tabletten besorgt hat.

Unabhängig davon hat der Bundesgerichtshof bisher angenommen, dass die Tatherrschaft in dem Augenblick auf den anderen übergeht, in dem der Lebensmüde bewusstlos wird. Das gilt nach der bisherigen Rechtsprechung als Unglücksfall, bei dem jedermann helfen muss. Leiten hinzukommende Fremde keine Rettungsmaßnahmen ein, werden sie wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Unterlassen die Partner oder der behandelnde Arzt Rettungsmaßnahmen, werden sie - je nachdem, ob der Lebensmüde eigenverantwortlich gehandelt hat oder nicht - wegen Tötung auf Verlangen oder wegen Totschlags, jeweils begangen durch Unterlassen, bestraft. Man muss deshalb mit Problemen rechnen, wenn bekannt wird, dass man während des Sterbevorgangs anwesend war.

Inzwischen hat aber der Bundesgerichtshof in einem neuen Urteil zum Unterbleiben bzw. zum Abbruch lebenserhaltender oder -verlängernder Maßnahmen anerkannt, dass die von einem Patienten früher erklärte Behandlungsverweigerung auch dann noch zu respektieren ist, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist. Danach ist die frühere Rechtsprechung zur Tatherrschaft bei bewusstlosen Lebensmüden wohl überholt.

Man sieht, dass Thema nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich kompliziert ist, und von daher eine eindeutige gesetzliche Regelung im Umfeld der Sterbehilfe wünschenswert wäre. Vor allem die Position des Helfers bedarf einer dringenden Klärung. Man informiere sich hierzu auch in dem ausgezeichneten Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung [Was riskiert der Helfer?](#).

Simbo und ich haben keine allgemein verbindliche Lösung anzubieten, weshalb wir das Thema in die Hände unserer Leser und Kommentatoren übergeben.